

Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats der ATOSS Software AG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (nachfolgend "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es der Gesellschaft untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf der Gesellschaft von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir auch in künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offenlegen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG, dass dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Ausnahme nachstehender Abweichungen seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

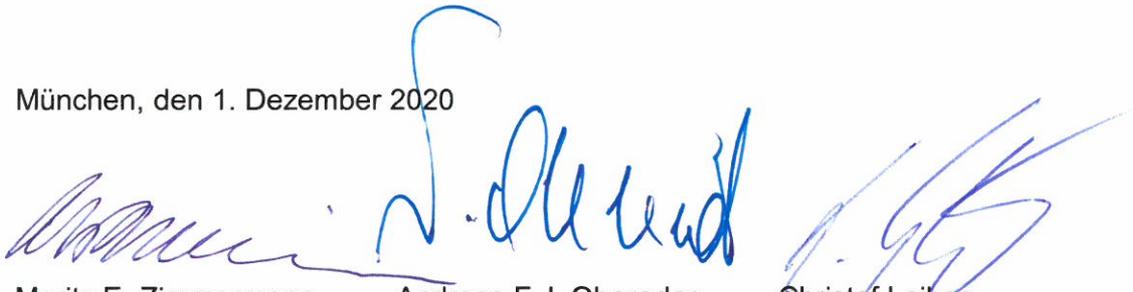
Abweichungen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer A.1, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten soll. Dieser Empfehlung wird derzeit nicht entsprochen, da es aus Sicht der Gesellschaft bei der Besetzung von Führungsfunktionen vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen ankommt. Aus diesem Grund sieht die ATOSS Software AG die Diversity-Kriterien aktuell für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden.
- Bei der Besetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer B.1 ebenfalls auf Diversität achten. Dieser Empfehlung wird derzeit nicht entsprochen, da nach Ansicht des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG eine solche Zielaufstellung für die effektive und erfolgreiche Arbeit des aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstands nicht erforderlich ist.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer B.2, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben soll. Nach der langfristigen Bindung sowie der derzeitigen Altersstruktur des Gesamtvorstands wird der Aufsichtsrat die Nachfolgeplanung im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit ausführen und die Vorgehensweise entsprechend auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angeben.
- Eine obligatorische Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist aktuell nicht vorgesehen, da die fachliche Qualifikation der Gremien von übergeordneter Bedeutung ist (Ziffer B.5 und C.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex).

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer C.1, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll er auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Diesen Empfehlungen wird derzeit nicht entsprochen, da nach Ansicht des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG eine solche Zielaufstellung für die effektive und erfolgreiche Arbeit des aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat wird prüfen, inwieweit diesen Empfehlungen zukünftig entsprochen werden kann.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (Ziffer D.2 bis D.5). Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung gesonderter Aufsichtsratsausschüsse ab. Im Übrigen ist die ATOSS Software AG der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates keineswegs durch die Bildung von Ausschüssen erhöht würde.
- Auf die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer D.7 zur regelmäßigen Tagung des Aufsichtsrats auch ohne den Vorstand wird verzichtet, da sowohl Vorstand, als auch Aufsichtsrat der Auffassung sind, dass nur im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen der Informationsfluss und die Diskussion der die Gesellschaft betreffenden Themen am besten gewährleistet wird.
- In Ziffer D.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen soll, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft und des regelmäßigen Austauschs der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen von einer Selbstbeurteilung ab.
- Hinsichtlich der Veröffentlichung der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen wird gem. Ziffer F.2 empfohlen diese binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaft veröffentlicht eine umfangreiche Kennzahlenübersicht (Umsatz, Umsatzarten, Operatives Ergebnis - EBIT -, Ergebnis vor Steuern - EBT -, Nettoergebnis, Nettoergebnis per Aktie) bereits innerhalb von weniger als 30 Tagen und den vollständigen Zwischenbericht innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende. Durch diese gestufte Veröffentlichungspraxis stellt die Gesellschaft auch außerhalb von ad-hoc-pflichtigen Informationen eine besonders zeitnahe und umfassende Information des Kapitalmarktes her. Die Gesellschaft wird diese Veröffentlichungspraxis zur Sicherstellung möglichst aktueller Kapitalmarktinformationen fortsetzen.
- Das bestehende Vergütungssystem für den Vorstand und die laufenden Vorstandsverträge erfüllen aktuell nicht alle Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffern G.1 bis G.16. Gemäß der Begründung des Deutschen Corporate Governance Kodex müssen Änderungen des Kodex auch nicht in laufenden Vorstandsverträgen, sondern – soweit ihnen gefolgt werden soll – erst bei einer Verlängerung laufender Vorstandsverträge nach Inkrafttreten der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat

überprüft das Vergütungssystem für den Vorstand und beabsichtigt, ein neues Vergütungssystem nach § 87a AktG zu beschließen und der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat wird erst im Zuge der Verabschiedung des Vergütungssystems nach § 87a AktG entscheiden, in welchem Umfang den vergütungsbezogenen Empfehlungen in Ziffern G.1 bis G.16 des Deutschen Corporate Governance Kodex künftig entsprochen wird.

München, den 1. Dezember 2020



Moritz E. Zimmermann

Aufsichtsratsvorsitzender

Andreas F.J. Obereder

Vorstandsvorsitzender

Christof Leiber

Vorstand